



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Senatskanzlei

Senatskanzlei Hamburg, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
z.Hd. Andreas Hartl
Leiter des Referats KI1
Strategie Künstliche Intelligenz,
Datenökonomie, Blockchain

Bundesministerium des Innern, für Bau und
Heimat
z.Hd. Eileen Fuchs
Leiterin des Referats DG I 1
Grundsatz; Digitalpolitik;
EU und Internationales

Amt für IT und Digitalisierung
Recht und Bund-Länder-Zusammenarbeit
Große Bleichen 27
20354 Hamburg
Telefon +49 40 428 23-2018
Ansprechpartner Herr Christian Horn
Zimmer 643
E-Mail christian.horn@sk.hamburg.de

11. Januar 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors

hier: Stellungnahme Hamburgs

Sehr geehrte Frau Fuchs, sehr geehrter Herr Hartl,

zu den o.g. Gesetzentwürfen geben wir die folgende Stellungnahme ab, die insbesondere berücksichtigt, dass die Geschäfts- und Koordinierungsstelle GovData bei uns angebunden ist:

Stellungnahme zu Artikel 1: Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors

Die Fortschreibung des E-Government-Gesetzes ist grundsätzlich zu begrüßen, da mit den vorgesehenen Maßnahmen der Weg geebnet wird, dass zukünftig das Gesetz wirksamer angewendet werden kann und mehr Daten bei GovData veröffentlicht werden können. Wie in der Stellungnahme Hamburgs zum Ersten Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes (EGovG) vom 24.12.2016 möchten wir darauf hinweisen, dass im Hinblick auf die Veröffentlichung bei GovData auch durch die Fortschreibung mit einem zusätzlichen Datenaufkommen und insbesondere einer Ausweitung der Anzahl von Bundesbehörden zu rechnen ist, die zur Bereitstellung von Daten über GovData verpflichtet sein werden.

Das zusätzliche Aufkommen an zu erwartenden Daten ist für GovData und die in Hamburg angesiedelte Geschäfts- und Koordinierungsstelle in den vorhandenen Strukturen zu bewältigen. Bei Umsetzung der Ausweitung der Bereitstellung offener Daten durch die Bundesverwaltung ist sicherzustellen, dass dies nicht zu Mehraufwänden für die Geschäfts- und Koordinierungsstelle GovData führt. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bis zum Wirksamwerden der Einbeziehung der mittelbaren Bundesverwaltung und von Forschungsdaten in die Bereitstellungspflicht die IT-Maßnahme des Bundes („IT-Unterstützung Open Data“) für die Daten bereitstellenden Behörden im Wirkbetrieb ist.

Stellungnahme zu Artikel 2: Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors

Hamburg begrüßt grundsätzlich die weitere Verbesserung der Bedingungen der Nutzung von Daten im Sinne des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors. Artikel 2 des Referentenentwurfs dient der Umsetzung der europäischen Open Data- und PSI-Richtlinie. Zu diesem Zwecke wird die Einführung eines neuen Datennutzungsgesetzes vorgeschlagen, welches die bisherige Umsetzung in das Informationsweiterverwendungsgesetz ablöst und ersetzt. Das nationale Open Data Portal GovData ist in Hamburg angebunden, weshalb Hamburg in besonderer Weise von den Auswirkungen des Gesetzes betroffen ist. Der Leiter der Geschäfts- und Koordinierungsstelle GovData ist als Sachverständiger zum nationalen Open-Data-Portal laufend in die Arbeitsgruppen der EU Kommission eingebunden. Allerdings sind im vorliegenden Gesetzesentwurf bisher unzureichend die Auswirkungen auf das nationale Datenportal GovData berücksichtigt. Auch erfolgte mit der in Hamburg angesiedelten Geschäfts- und Koordinierungsstelle GovData keine Abstimmung zur den zu erwartenden Auswirkungen auf GovData durch den vorliegenden Gesetzentwurf, obwohl GovData direkt betroffen ist und auch mehrfach im Gesetz aufgeführt wird. Dies vorweggeschickt, nimmt Hamburg wie folgt Stellung:

GovData wird korrekt als die Stelle benannt, über die Metadaten zentral zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies ist im Hinblick auf die zentrale vom IT-Planungsrat festgelegte Rolle des Portals (Entscheidung des IT-Planungsrates in der 14. Sitzung am 10. Juli 2014) sowie der Weiterleitung der Daten an das europäische Datenportal auch sachgerecht. Dies entspricht im Übrigen der bisherigen Gesetzeslage, die im IWG 2015 noch von einem „nationalen Metadatenportal“ spricht.

Der Gesetzentwurf verdeutlicht den bestehenden Zusammenhang der europäischen Richtlinie zur Vernetzung nationaler Metadatenportale, die über das europäische Datenportal verknüpft werden. Das Gesetz wird dazu führen, dass mehr Stellen die Daten, die sie bereitstellen, auch über eine einheitliche Anlaufstelle – in Deutschland: GovData – verfügbar machen. Hierzu muss das Gesetzgebungsvorhaben mit weiteren organisatorischen und technischen Maßnahmen flankiert werden, um die Bereitstellungsprozesse einheitlich zu operationalisieren. Dazu ist auf folgendes hinzuweisen:

1. GovData kann auf Grund der Beschlusslage des IT-Planungsrates (Entscheidung 2015/19 - GovData - Umgang mit nicht an der Finanzierung beteiligten Gebietskörperschaften vom 17. Juni 2015) nur Daten von Ländern im Portal aufnehmen, die sich auch an der Finanzierung von GovData beteiligen. Hier sind Gebietskörperschaften und nachgeordnete Verwaltungseinheiten aus diesen Ländern jeweils miteingeschlossen. Es sind zur Zeit aber immer noch nicht alle Länder dieser Anwendung beigetreten. Vor diesem Hintergrund ist nach jetzigem Stand die Bereitstellung von Daten nicht für alle betroffenen Datenbereiter möglich.

Hamburg bittet den Bund in diesem Zusammenhang dringend begleitend zu diesem Gesetzgebungsverfahren gemeinsam mit den Ländern eine (auch finanziell tragfähige) Lösung zu erarbeiten, mit der die Bereitstellung von Daten möglichst allen Stellen ermöglicht wird.

2. Die Anlieferung der Daten an GovData läuft in der Regel gebündelt über Landesportale oder andere Portale, die Daten zentral bereitstellen, wie beispielweise über die Anbieter DESTATIS oder das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie. So sammelt beispielsweise das Landesportal Nordrhein-Westfalen, Open.NRW, die Daten von allen Landesministerien, nachgeordneten Dienststellen und Kommunen aus dem Land ein und liefert diese Daten über einen Zugangspunkt an GovData. In anderen Ländern wird ähnlich verfahren. In einigen Ländern existiert ein solcher zentraler Zugangspunkt nicht, so dass einzelne Kommunen oder Dienststellen ihre Daten direkt an das nationale Open Data Portal GovData liefern, was bisher wegen der geringen Anzahl dieser direkten Anbindungen sowohl technisch also auch personell leistbar war.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes kann eine erhebliche Anzahl von zusätzlichen Datenbereitstellern an einer Bereitstellung über GovData interessiert sein. Möglicherweise werden auch hier einige Daten über die Landesportale oder andere Sammelportale an GovData gebündelt bereitgestellt werden können. Es ist aber mit einer derzeit noch nicht quantifizierbaren Anzahl von datenbereitstellenden Stellen zu rechnen, die nach dem jetzigen Stand des Gesetzentwurfes ihre Daten dann auch direkt auf GovData veröffentlichen wollen. Dies ist für GovData abhängig von der Anzahl der zusätzlichen Stellen in der derzeitigen finanziellen und personellen Ausstattung technisch und personell nur in einem begrenzten Maße leistbar.

Hamburg fordert den Bund vor diesem Hintergrund dringend dazu auf, hier gemeinsam mit Hamburg und der Fachgruppe GovData praktikable und für die Länder tragbare Lösungen zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen,
Christian Horn